Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 RpflG Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Rechtspflegers

RpflG - Rechtspflegergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1)Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden.
2. (1a)Die in Verfahrensbestimmungen einem Richter eingeräumte Befugnis, einem Rechtsmittel gegen seine Entscheidung selbst stattzugeben, steht sinngemäß auch dem Rechtspfleger zu.
3. (2)Über Rechtsbehelfe und nicht aufsteigende Rechtsmittel, mit Ausnahme der Vorstellung nach§ 12, kann der Rechtspfleger entscheiden.
4. (3)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)
5. (4)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

In Kraft seit 01.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at